

## Die Durchführung der Hauptverhandlung

*1. Der Beginn der Hauptverhandlung*

Die Strafprozeßordnung schreibt für den Beginn der Hauptverhandlung bestimmte Formen vor (§ 198 StPO). Die genaue Beachtung der Formvorschriften durch das Gericht während der Hauptverhandlung ist von großer Bedeutung für die Autorität des Gerichts und die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung, für ihre Konzentration und Beschleunigung und für die Wahrung der Rechte des angeklagten Bürgers.

Entsprechend dem Grundsatz der ununterbrochenen Anwesenheit des Gerichts in seiner vollen Besetzung und eines Protokollführers darf die Hauptverhandlung erst eröffnet werden, wenn alle diese Personen anwesend sind. Die Eröffnung selbst erfolgt durch eine ausdrückliche Erklärung des Vorsitzenden.

Ist die Hauptverhandlung eröffnet, muß sich das Gericht Klarheit darüber verschaffen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung der Strafsache vorliegen und die Bedingungen für einen konzentrierten ununterbrochenen Ablauf der Sitzung gegeben sind.

*1. Die Feststellung der Anwesenheit des Angeklagten*

Das Gericht prüft zuerst, ob alle Beteiligten anwesend sind, deren Anwesenheit das Gesetz zwingend vorschreibt. Es stellt zunächst die *Anwesenheit des Angeklagten* fest. Ist der Angeklagte trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienen — das Gericht muß die erfolgte Ladung durch Einsicht in die Zustellungsurkunde feststellen — hat das Gericht gemäß § 194 StPO zu verfahren. Auch die Anwesenheit des *Staatsanwalts* und des gewählten oder bestellten *Verteidigers* ist vom Gericht zu überprüfen. Handelt es sich um eine Strafsache, bei der das Gericht die Teilnahme des Staatsanwalts verlangt hat (§ 189 Abs. 3 StPO), wird das Gericht grundsätzlich nicht verhandeln, wenn der Staatsanwalt noch nicht anwesend ist. In den Fällen der notwendigen Verteidigung ist bei Abwesenheit des Verteidigers eine Verhandlung unzulässig. In Zweifelsfällen muß auch nachgeprüft werden, ob die Prozeßvollmacht für den erschienenen Wahlverteidiger vorliegt bzw. ob der erschienene Verteidiger der vom Gericht bestellte Verteidiger